
Kapitel 12.2.2 (2)

Recht zum Anpassen an weiterentwickelte Fremdsoftware

Anpassen an Fremdsoftware mit Pflege: Der Kunde braucht deren neuen Programmstände nicht gesondert zu vergüten; die Kosten für deren Einführung sieht er sowieso vor. Da das Anpassen zu den wichtigsten Aufgaben des Auftragnehmers gehört, darf der Auftragnehmer vom einzelnen Kunden erwarten, dass dieser stets den neuesten Stand der Fremdsoftware einsetzt (und ggf. von dieser den neuesten Korrekturstand, damit die Einsatzsicherheit des Standardprogramms erhöht wird). Abzustellen ist darauf, ob der daraus resultierende Aufwand für den typischen Kunden zumutbar ist.

Anpassen an Fremdsoftware ohne Pflege allgemein hat: Die Sprünge sind bei der Anpassung an solche Fremdsoftware, für die es alle paar Jahre eine neue Generation gibt, wesentlich größer als die an einen neuen Stand bei Fremdsoftware mit Pflege. Die Kunden erwarten, dass der Auftragnehmer seine Standardprogramme im Laufe der Zeit an neue Generationen von Fremdsoftware durch einen neuen Programmstand oder eine neue Generation anpasst. Dann fragt sich, ob der Auftragnehmer in einem neuen Programmstand die Kompatibilität zur alten Generation der Fremdsoftware aufheben darf und eventuell sogar soll [vgl. Kapitel 12.2.2]. Denn der Kundschaft liegt daran, dass die Mittel im Pflgetopf bald möglichst nur noch für den neuen Programmstand, der die neue Generation des Fremdprogramms nutzt, eingesetzt werden. Das gilt, auch wenn nicht gleich ein technischer Zwang dazu besteht.

Insbesondere anpassen an ein Betriebssystem ohne Pflege:

Wenn der Auftragnehmer die neuen Möglichkeiten einer neuen Generation des Betriebssystems für einen neuen Stand seiner Standardprogramme nutzt, ist es fast nicht möglich, auf jeden Fall wirtschaftlich sinnlos, diese in derselben Weise für den Einsatz unter der alten Generation des Betriebssystems weiterzuentwickeln. Der Auftragnehmer hat seinerseits kaum mehr ein Interesse daran, Mittel für die Aufrechterhaltung der Kompatibilität zur alten Generation aufzuwenden, weil er eine Variante seiner Standardprogramme schaffen müsste, die kaum verkaufbar wäre.

Neue Kunden, die die bisherige Generation des Betriebssystems bereits einsetzen: Sie können ein sehr unterschiedliches Interesse daran haben, wie lange sie die anfangs eingesetzte Generation des Betriebssystems (und der anderen Fremdprodukte) einsetzen können. Deswegen verbietet sich, eine implizite Aussage des Auftragnehmers dazu anzunehmen, es sei denn dass eine Standardaussage erwartet werden kann. Das ist aber kaum der Fall: Der Generationszyklus für das Betriebssystem mag derzeit drei Jahre dauern; der Vermarktungszyklus für eine Generation – und damit der Zeitraum, in dem dessen Anbieter erhebliche Mängel typischerweise beseitigt – ist länger. Der Kunde muss aber damit rechnen, dass er das Standardprogramm nicht gleich erwirbt, nachdem der Auftragnehmer eine Fassung auf den Markt gebracht hat, die auf der aktuellen Generation des Betriebssystems aufbaut. Wie lange diese Generation bereits angeboten wird, kann er selbst leicht ermitteln. Wie lange der Anbieter des Betriebssystems (erhebliche) Mängel beseitigt, kann keiner im Voraus sagen.

Neue Kunden, die auch das Betriebssystem parallel erwerben: Sie können dieses und daneben auch Hardware für den Betrieb der Standardprogramme vom Auftragnehmer oder in Absprache mit diesem von einem Dritten erwirbt. Das dürfte die implizite Zusage enthalten, dass der Kunde diese Fremdprodukte zusammen mit den Anwendungs-Standardprogrammen eine angemessene Zeit einsetzen kann.

Allerdings dürfte der Auftragnehmer in bestimmten Fällen noch eine Zeit lang zu einer gewissen Weiterentwicklung verpflichtet sein, so dass seine Standardprogramme unter der bisher eingesetzten Generation des Betriebssystems einsatzfähig bleiben *[siehe Buch Kapitel 12.2.2 (3)]*. Es geht um diejenigen Fälle, in denen teure Hardware (und andere Systemsoftware) durch den Wechsel des Betriebssystems massiv entwertet werden. Die Pflicht besteht insoweit, wie die angemessene Einsatzdauer für die Hardware die Frist, während der der Kunde das Betriebssystem nutzen kann, übersteigt und er die Hardware nicht anderweitig sinnvoll nutzen kann. Dann besteht die Pflicht reflexartig auch zugunsten anderer Kunden weiter *[vgl. Buch Kapitel 12.2.3 (1)]*.

Stand: 01.02.2012